

BENUTZUNGSORDNUNG **FÜR DIE STADTHALLE NEUENSTEIN**

I. Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadthalle Neuenstein ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuenstein, sie ist als solche öffentliches Vermögen und muss pfleglich und schonend behandelt werden. Sie wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (2) Die Stadthalle Neuenstein dient dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck steht die Stadthalle den städtischen Einrichtungen, den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Verfügung. Auswärtige Personen, Vereine oder Organisationen und sonstige Nutzer können von der Stadtverwaltung auf Antrag ebenfalls zugelassen werden, wobei sie bei der Aufstellung des Belegungsplanes nachrangig berücksichtigt werden.
- (3) Diese Benutzungsordnung bezieht sich nicht auf die Kegelbahn, die an einen privaten Unternehmer vermietet ist.

§ 2 Überlassung und Benutzung

- (1) Für die dauerhafte Benutzung der Stadthalle, insbesondere des Sporthallenteils durch Schule, Kindergarten und Vereine, wird ein aufeinander abgestimmter Belegungsplan nach Anhörung aller Beteiligten erstellt, der auch den Umfang der Benutzung regelt. Er ist für alle Benutzer verbindlich. Sofern Benutzer, die nach dem Belegungsplan vorgesehenen Übungsstunden länger als zwei Wochen nicht belegen, ist die Stadt zu benachrichtigen. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung der Stadthalle oder einzelner Teile begründet.
- (2) Einzelne Überlassungen für beabsichtigte Veranstaltungen sind bei der Stadt spätestens zwei Wochen vor der erstmaligen beabsichtigten Benutzung der Stadthalle oder ihrer Teile schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welchen Umfang die Benutzung in zeitlicher und räumlicher Hinsicht haben soll. Ferner ist anzugeben, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt. Gleichzeitig ist eine für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Die Stadt kann die Vorlage von Programmen oder anderen Nachweisen verlangen, aus denen Art und Umfang der beabsichtigten Veranstaltung ersichtlich sind.
- (3) Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Stadthalle überlassen wird, trifft die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Stadt kann die Überlassung vom Nachweis der Gestellung der Ordnungs- und Sicherheitsdienste nach § 5 oder von anderen Auflagen abhängig machen.
- (4) Wird während der Benutzung gegen Vertragsbestimmungen verstoßen, kann die Stadt oder ein von ihr Beauftragter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Benutzer ist auf Verlangen zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstands verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Wiederherstellung eines ordnungsgemä-

Ben Zustands auf Kosten des Benutzers durchführen zu lassen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsgeldes verpflichtet. Er haftet für etwaige Verzugsschäden.

- (5) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an der Stadthalle oder ihren Einrichtungen und Geräten sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (6) Die Stadthalle ist in der Regel während der Sommerferien geschlossen. Die Stadt kann hiervon im Einzelfall bei besonders begründeten Anliegen Ausnahmen zulassen. Im Bedarfsfall kann die Stadthalle auch außerhalb der Ferienzeit aus besonderen Gründen geschlossen werden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Stadthalle wird von der Stadt Neuenstein verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister. Der Hausmeister übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und ist für die Überwachung und Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (2) Die Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters sind zu beachten. Der Veranstalter hat der Stadt und ihren Beauftragten jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine Unbefugten, die Bühne, den Regieraum und die Umkleieräume betreten.
- (3) Während der gesamten Dauer der Benutzung der Stadthalle muss ein verantwortlicher Lehrer, Übungsleiter oder sonstiger Beauftragter des Benutzers anwesend sein. Diese Aufsichtspflicht dauert vom erstmaligen Betreten der Stadthalle bis zur vollständigen Räumung. Die Aufsichtsperson muss in vollem Umfang geschäfts- und haftungsfähig sein.
- (4) Aufsichtspersonen oder Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu allen Räumen, auch während Veranstaltungen unentgeltlich zu gewähren.

§ 4 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Den Benutzern der Stadthalle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude, seine Einrichtungen und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln, in sauberem und geordnetem Zustand zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden
- (2) Reinlichkeit ist ganz besonders in den Toiletten, Wasch-, Dusch- und Umkleieräumen, in den Garderoben sowie im Küchen- und Thekenbereich geboten. Die vorstehend genannten Räume und deren Einrichtungen sind deshalb peinlichst sauber zu halten. Unnötiger Energie- und Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Für Abfälle sind die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.
- (3) Offenes Feuer und Licht, sowie die Verwendung sonstiger brennbarer Gegenstände oder Flüssigkeiten sind untersagt.
- (4) Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und im äußeren Hallenbereich sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt erlaubt. Die ortspolizeiliche Vorschrift über das Plakatierungsverbot im Bereich der Stadt Neuenstein bleibt unberührt.

- (5) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Richtwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMSchG) im Allgemeinen Wohngebiet (WA) eingehalten werden.

Ferner ist sicherzustellen, dass Fenster und Türen während der Veranstaltung geschlossen sind.

Bei Überschreitung des Lärmpegels behält sich die Stadt Neuenstein das Recht zur Unterbrechung bzw. der Beendigung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Veranstalter.

§ 5 Sicherheitsvorkehrungen

- (1) Die Benutzer erhalten anlässlich der Überlassung der Räume einen Schlüssel ausgehändigt. Für den Erhalt des Schlüssels ist zu quittieren. Die Weitergabe an andere Personen ist untersagt.
- (2) Benutzer, denen Schlüssel überlassen wurden, haben die Stadthalle nach Schluss der Benutzung zu schließen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass niemand in der Halle zurückbleibt, dass die Fenster geschlossen, Wasserhähne abgestellt und Leuchten und sonstige Elektrogeräte ausgeschaltet sind.
- (3) Überlassene Schlüssel sind unmittelbar nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückzugeben.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffenden sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- und steuerrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf den Einhaltung der Bestimmung des Gaststättengesetzes, der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung, dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sowie auf die Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen hingewiesen.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und des Gebäudes Ordnungskräfte in genügender Zahl bereitzustellen. Er hat die Ordner zu verpflichten, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften und die Einhaltung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr zu achten und für einen geregelten Veranstaltungsablauf Sorge zu tragen. Die Auswahl der Ordnungskräfte erfolgt durch die Stadtverwaltung.
- (6) Die Ein- und Ausgänge, die Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtung und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden.
- (7) Notwendigenfalls hat der Veranstalter für eine Feuerwache, für einen Sanitätsdienst oder für den Einsatz der Polizei zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter.
- (8) Ausdrücklich verboten ist:
1. Abfälle aller Art, insbesondere feuergefährliche Abfälle (Streichhölzer, Zigaretten) auf den Boden zu werfen oder auf Einrichtungsgegenständen zu lagern.
 2. Das Gebäude oder seine Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschriften oder Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder wegzunehmen.
 3. An der Beleuchtungs-, Lautsprecher- und Heizungsanlage unbefugt zu hantieren.
 4. Abfall in die Spülaborte zu werfen.
 5. Räumlichkeiten, die nicht dem Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb dienen zu betreten.

6. Fahrzeuge jeglicher Art innerhalb des Gebäudes abzustellen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen.
7. Tiere mitzubringen, soweit nicht die Art der Veranstaltung dies ausdrücklich bedingt.
8. Das Rauchen gemäß den Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) in der gesamten Stadt- und Sporthalle.

§ 6 Widerruf und Rücktritt

- (1) Unbeschadet der in § 2 geregelten fristlosen Beendigung des Nutzungsverhältnisses können Veranstalter, Vereine oder sonstige Benutzer, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den Weisungen der Stadt oder ihrer Beauftragten nicht Folge leisten, ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadthalle ausgeschlossen werden
- (2) Die Stadt behält sich vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen bzw. eine Veranstaltung abzusetzen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, aus Gründen höherer Gewalt oder drohender Gefahren, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Sicherheit notwendig ist oder wenn die Stadt die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will. Der dem Veranstalter durch den Widerruf der Überlassungsvereinbarung ggf. entstehende Schaden kann gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Haftung

- (1) Der Veranstalter, die Vereine oder sonstigen Benutzer der Stadthalle haften für alle Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie oder ihre Beauftragten oder durch Dritte verursacht worden sind. Die Beschädigungen werden auf Kosten des Benutzers behoben. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Sache des Benutzers.
- (2) Der Veranstalter, die Vereine oder sonstigen Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Gerätschaften und der Zugänge dorthin stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin.
- (5) Für die von den Benutzern in die Stadthalle eingebrachten Gegenstände und Sachen übernimmt die Stadt Neuenstein keine Haftung. Dies gilt auch für die an den Garderoben abgelegten Kleidungsstücke und sonstige mitgebrachten Gegenstände.

§ 8 Kautio

- (1) Der Veranstalter hat im Gegenzug zur Überlassung der Stadthalle bzw. der Sporthalle vor der Schlüsselübergabe der Stadt Neuenstein eine Kautio als Sicherheit zu stellen. Er hat die Sicherheit in Form einer Barkautio oder durch Überweisung vor Schlüsselübergabe auf das Konto der Stadtkasse Neuenstein unter der Bankverbindung Konto Nr. 26 20 103 bei der Sparkasse Hohenlohekreis (BLZ 622 515 50) zu

überweisen. Bei Zahlung mittels Überweisung erhält der Veranstalter die Schlüssel erst nach Zahlungseingang der Kautions auf dem Konto der Stadtverwaltung.

- (2) Die Kautions sichert sämtliche Ansprüche der Stadt Neuenstein gegenüber dem Veranstalter aus dem Benutzungsverhältnis der Stadt-/Sporthalle.
- (3) Die hinterlegte Kautions wird von der Stadt Neuenstein bei im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Schäden in der Höhe des eingetretenen Schadens verrechnet.
- (4) Die Kautions wird ferner bei einem Verstoß gegen die Einhaltung der Nachtruhe gemäß § 4 Abs. 5 dieser Benutzungsordnung sowie der städtischen Polizeiverordnung einbehalten.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Neuenstein.

II. Besondere Regeln für die Sporthalle

§ 10 Benutzung der Sporthalle

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Sporthalle mit ihren Einrichtungen und Gerätschaften im gegenwärtigen Zustand. Die Benutzer verpflichten sich, die Einrichtungen und Gerätschaften jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Stadthalle darf von den Übungsgruppen und von einem Veranstalter nur zu dem im Belegungsplan oder Überlassungsvertrag genannten Zweck benutzt werden. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Schulklassen und Kindergartengruppen dürfen nur unter verantwortlicher Leitung eines Lehrers oder Erziehers, Sport treibende Vereine nur mit einem Ausbildungs- oder Übungsleiter die Sporthalle betreten und benutzen.
- (4) Der Übungsbetrieb muss um 22:00 Uhr beendet werden. Die Sporthalle muss spätestens um 22:30 Uhr geräumt sein.
- (5) Die akustische Übertragungsanlage, die Beleuchtungsanlage und die Anzeigetafel dürfen nur auf Anweisung des Hausmeisters von fachkundigen Personen bedient werden. Die Steuerung der Heizungs- und Lüftungsanlage obliegt ausschließlich dem Hausmeister.

§ 11 Sicherheit und Ordnung

- (1) Das Betreten des Sportbodens in der Halle mit Straßenschuhen ist untersagt. Im Interesse der Hygiene in den Wasch- und Duschräumen dürfen diese nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Duschanlagen sind nach Benutzung abzustellen und die Becken zu entleeren. Unnötiger Wasserverbrauch muss vermieden werden, insbesondere ist das Herumspritzen zu unterlassen. Für Abfälle sind die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.

- (2) Die beweglichen Turngeräte sind unter größter Schonung des Bodens und die Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Lehrers oder Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zu verbringen. Die Aufsichtsperson ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte in den Geräteräumen verantwortlich. Die Geräte dürfen grundsätzlich nur nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Insbesondere ist hier auf die Standsicherheit und den technisch einwandfreien Zustand der Geräte zu achten. Bewegliche Turngeräte oder Turnmatten dürfen nicht über den Boden geschleift werden, sie müssen getragen oder gefahren werden.
- (3) Die Ausübung von Sportarten, die eine Beschädigung der Sporthalle oder ihrer Einrichtung befürchten lassen, sind nicht gestattet. Im Zweifelsfall ist die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen. Bei Ballspielen ist deren Intensität den räumlichen Gegebenheiten anzupassen, so dass Beschädigungen vermieden werden.

§ 12 Getränke

- (1) Der Genuss von Getränken aller Art ist im gesamten Bereich der Sporthalle einschließlich der Zuschauerränge verboten. Dies gilt nicht für Bewirtungen im Bereich des Foyers.

III. Besondere Regelungen für die Benutzung der Stadthalle, der Küche und des Foyers

§ 13 Benutzungserlaubnis

- (1) Für die Benutzung der Stadthalle, der Küche und des Foyers gilt die von der Stadt ausgestellte, quitierte Gebührenrechnung als Nachweis der Benutzungserlaubnis. Art und Umfang der Erlaubnis ergibt sich aus der Festsetzung und Bezahlung der Entgelte. Als Quittung im obigen Sinn gilt auch die Einzahlungs- oder Überweisungsbestätigung einer Bank.

§ 14 Benutzung der Stadthalle

- (1) Vor Veranstaltungsbeginn ist vom Veranstalter einer der von der Stadt erstellten Bestuhlungspläne verbindlich zu benennen. Die im Bestuhlungsplan festgelegte Ordnung darf nicht verändert, im Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.
- (2) Die Besucherhöchstzahl entspricht der auf dem jeweiligen Bestuhlungsplan ausgewiesenen Zahl der vorhandenen Plätze, sie darf nicht überschritten werden.
- (3) Aus Sicherheitsgründen dürfen Besucherplätze, Tanz- oder sonstige Aufenthaltsflächen für Besucher auf der Bühne nicht bereitgestellt werden.
- (4) Stühle und Tische werden nach Maßgabe des Bestuhlungsplans vom Veranstalter selbst aufgestellt, das Mobiliar ist dabei schonend und pfleglich zu behandeln. Tische und Stuhlreihen müssen beim Transport vom Stuhllager zum Aufstellungsort getragen oder gefahren werden, sie dürfen nicht über den Boden gezogen werden. Die Halle ist nach Beendigung der Veranstaltung grundsätzlich abzuräumen und besenrein zu hinterlassen.

§ 15 Benutzung der Bühne und deren Nebenanlagen

- (1) Bei der Benutzung der Bühne sind die sicherheitstechnischen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers genauestens zu beachten. Insbesondere dürfen die bühnentechnischen Einrichtungen, die Beleuchtungs- und akustische Anlage nur von fachkundigen Personen bedient werden.
- (2) Bühnen- und Kulissenbauten dürfen nur an die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen angebracht und befestigt werden. Bei ihrer Konstruktion, ihrem Aufbau und ihrer Benutzung sind die Unfallverhütungsvorschriften strengstens einzuhalten.
- (3) Die Stadt Neuenstein haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bühne, der bühnentechnischen Einrichtungen und der Nebenanlagen entstehen.
- (4) Das Benutzungsrecht der Bühne umfasst auch das Benutzungsrecht der Garderoben im notwendigen Umfang.

§ 16 Theken- und Küchenbenutzung

- (1) Im Foyer ist eine Theke mit den entsprechenden gastronomischen Gerätschaften samt kompletter Einrichtung installiert. Die Benutzung der Thekeneinrichtung bleibt demjenigen Benutzer vorbehalten, der das Foyer belegt. Speisen und Getränke sollen jedoch nicht in die Sporthalle gebracht werden.
- (2) Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, Foyer und Festhalle aus der Küche zu bewirtschaften. Das Wirtschaftsrecht steht dem jeweiligen Benutzer der Küche zu.
- (3) Die vorhandene Kücheneinrichtung, das Geschirr und das Besteck werden dem Benutzer leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen und dürfen erst benutzt werden, wenn sie vom Hausmeister vor der Veranstaltung übergeben worden sind. Anlässlich der Übergabe sind Anzahl und Zustand der Einrichtung und des Geschirrs vom Nutzer unterschriftlich zu bestätigen. Nach der Veranstaltung sind alle Einrichtungen einschließlich Geschirr in Gegenwart des Hausmeisters sauber wieder zurückzugeben. Die Abnahme hat bis spätestens am übernächsten Werktag nach der Veranstaltung zu erfolgen, sofern nicht durch eine terminierte Veranstaltung eine frühere Rückgabe und Abnahme erforderlich wird. Für fehlendes oder beschädigtes Geschirr und Gläser sowie für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Benutzer. Sie werden ihm zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Küche muss vor der Übergabe gründlich gereinigt werden. Gläser, Geschirr und sonstige Gegenstände sind zu spülen und in die vorgesehenen Schränke wieder einzuräumen. Lebensmittel und Getränkevorräte sind zu entfernen. Die Kühlvorrichtungen sind abzuschalten und gereinigt und gelüftet zu hinterlassen.
- (4) Auch im Küchenbereich sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften streng zu beachten.
- (5) Bezüglich des Haftungsausschlusses für die Küche und ihre Einrichtung gilt § 14 (3) sinngemäß.

§ 17 Ausschmückung der Festhalle

- (1) Soll die Festhalle bei Veranstaltungen ausgeschmückt werden, ist darauf zu achten, dass die Feuersicherheitsbestimmungen eingehalten sind und nur schwer entflamm-

bare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Materialien Verwendung finden. Ausschmückungen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht sein. Sie müssen von Beleuchtungseinrichtungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden. Luftballone dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie mit nichtbrennbarem Gas gefüllt sind. Dekorationen sind so anzubringen, dass sie ohne Hinterlassung von Spuren wieder entfernt werden können, insbesondere ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Haken und ähnlichen Vorrichtungen untersagt. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

IV. Zusammentreffen mehrerer Veranstaltungen und Schlussbestimmung

§ 18 Zusammentreffen mehrerer Veranstaltungen

- (1) Werden mehrere Veranstaltungen gleichzeitig durchgeführt, so hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass die andere Veranstaltung nicht gestört wird.
- (2) Die Nutzung, die Aufsicht und die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen, insbesondere des Foyers und der Toilettenanlage treffen die Benutzer gemeinsam und gesamtschuldnerisch.

§ 19 Schlussbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Neuenstein, den 19. Dezember 2011

Sabine Eckert-Viereckel
Bürgermeisterin